

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom 22.07.2019

im Ratssaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 23:35 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Gemeinderäte

Bernhard Allgayer	ab 17:50 Uhr
Stefanie Dölle	
Pascal Friedrich	ab 17:04 Uhr
Pierre Groll	
Sahin Gündogdu	
Karin Halder	ab 20:35 Uhr
Michael Halder	
Kurt Harsch	ab 21:37 Uhr
Matthias Holzapfel	
Ralf Michalski	
Beatrix Nassal	
Dr. Hans-Peter Reck	ab 23:10 Uhr
Robert Rothmund	
Franz Thurn	
Martin Waibel	
Konrad Zimmermann	

Verwaltung

Günther Blaser
Dirk Gundel
Karin Schellhorn-Renz
Brigitte Thoma

Ortsvorsteher/in

Hartmut Holder Ortsvorsteher	
Stephan Wülfrath 1. Stv. Ortsvorsteher	
Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin	ab 17:50 Uhr

Schriftführer/in

Silke Jöhler

Abwesend:

Gemeinderäte

Oliver Jöchle
Rainer Marquart

entschuldigt
entschuldigt

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 4 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 5 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Verpflichtung neu gewählter Stadtrat
- 8 Bahnbrücke Rugetsweiler
 1. Festlegung der Verkehrsführung
 2. Festlegung der Bepflanzung und BeleuchtungVorlage: 40/442/2019
- 9 Dorfstadel Zollenreute - Vorstellung der Ausführungsplanung und Freigabe zur Ausschreibung
Vorlage: 40/435/2019
- 10 Radweg Tannhausen - Haslach
 1. Grundsatzbeschluss
 2. Festlegung der TrasseVorlage: 40/059/2016/4
- 11 Neubau Kindergarten - Festlegung der Gruppenzahl
Vorlage: 10/129/2019
- 12 Regionalplan - Schwerpunktstandort Wohnungsbau
 1. Beratung der Flächen
 2. Beschluss Antrag auf Aufnahme Aulendorf als WohnungsbauschwerpunktVorlage: 40/440/2019
- 13 Tiefbauarbeiten - Vergabe von Bauleistungen
 1. Erschließung Bauplätze Heinestraße - Laurenbühl
 2. Starkregenschutzmaßnahme BühlstraßeVorlage: 40/441/2019
- 14 Feststellung der Jahresrechnung 2018
Vorlage: 30/148/2019
- 15 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Aulendorf für das Haushaltsjahr 2019
Vorlage: 30/149/2019
- 16 Ortsschilderinitiative des Heilbänderverbandes Baden-Württemberg e.V. - mögliche Umsetzung in Aulendorf
Vorlage: 30/145/2019
- 17 Betriebssatzung Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf - 3. Änderung
Vorlage: 30/144/2019
- 18 Verschiedenes
- 19 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Beschluss-Nr. 4

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

SR Jöchle und SR Marquart sind entschuldigt.

SR Dr. Reck kommt später.

Beschluss-Nr. 5

**Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse,
Protokoll**

Ausgleichsstock Rugetsweiler Brücke

Herr Gundel informiert, dass die Stadt über den Ausgleichsstock eine Förderung in Höhe von 120.000,00 Euro für die Erneuerung der Rugetsweiler Brücke erhält. Sie wird verteilt auf die Jahre 2019 bis 2022.

Fußgängerüberweg Altshauer Straße

Frau Thoma teilt mit, dass aufgrund einer Neuregelung des Verkehrsministeriums möglicherweise ein Fußgängerüberweg in der Altshauer Straße genehmigt werden kann. Deshalb wurde mit dem Landratsamt vereinbart, dass nach dem Ende der Umleitung der B 32 eine aktuelle Messung erfolgen wird.

BM Burth ergänzt, dass es aufgrund der Neuregelung bereits sehr viele Anträge aus den Kommunen an das Land gibt und nur ein gewisses Planungsbudget vom Land. Es ist nicht möglich, dass eine Vorfinanzierung durch die Kommune erfolgt.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Aus der letzten Sitzung sind keine Beschlüsse nichtöffentlich bekannt zu geben.

Beschluss-Nr. 6

Einwohnerfragestunde

Lärm und Müll im Bereich Irreal/Artis Lounge

Herr Haga spricht an, dass im Bereich Irreal/Artis Lounge an den Wochenenden viel Lärm und Müll ist. Er hat auch bereits bei der Polizei angefragt und mit den Wirten gesprochen. Von der Polizei kam die eindeutige Aussage, dass sie leider nichts unternehmen kann, sondern das Ordnungsamt zuständig ist. Er fragt nach der weiteren Vorgehensweise.

BM Burth war die Problematik bisher nicht bekannt. Er wird diesbezüglich mit Frau Nolte sprechen und auch das Gespräch mit den Wirten suchen. Es ist gut, dass Herr Haga dieses Gespräch auch bereits gesucht hat.

Waldseer Straße (Müll und altes Fahrzeug)

Herr Haga spricht außerdem an, dass im Bereich der Waldseer Straße viel Müll liegt und ein altes Fahrzeug steht. Der Bereich sollte aufgeräumt werden.

Die Verwaltung wird dies prüfen.

Beschluss-Nr. 7

Verpflichtung neu gewählter Stadtrat

BM Burth erläutert, dass der Gemeinderat am 26.05.2019 gewählt wurde. Das Wahlergebnis wurde am 07.06.2019 im Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht. Nach Prüfung durch das Kommunalamt beim Landratsamt Ravensburg wurde die Wahl mit Bescheid vom 19.06.2019 für gültig erklärt.

Gemäß § 25 Abs. 2 Gemeindeordnung besteht der Gemeinderat bei Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern und nicht mehr als 20.000 Einwohner aus 22 Gemeinderäten. Zum 30.06.2016 betrug die Einwohnerzahl 10.073 und zum 31.12.2018 10.180.

Nach der Regelung in § 4 der Hauptsatzung (Änderung 2009), wonach für die Zahl der Stadträte die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe im Sinne des § 25 Abs. 2 S. 1 GemO maßgebend ist, besteht das Gremium nun aus 18 Mitgliedern statt bisher 14.

Folgende Personen wurden ins Gremium gewählt.

CDU Bernhard Allgayer
Stefanie Dölle
Kurt Harsch
Michael Halder
Dr. Hans-Peter Reck
Konrad Zimmermann

BUS Karin Halder
Pierre Groll
Matthias Holzapfel
Beatrix Nassal
Franz Thurn
Martin Waibel

FWV Oliver Jöchle
Ralf Michalski
Robert Rothmund

SPD Pascal Friedrich
Şahin Gündoğdu
Rainer Marquart

Herr Zimmermann war in der letzten Sitzung, in der die anderen Stadträte verpflichtet wurden, nicht anwesend. Deshalb wird er heute nach § 32 Abs. 1 GemO mit folgendem Wortlaut auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Beschluss-Nr. 8

Bahnbrücke Rugetsweiler

1. Festlegung der Verkehrsführung

2. Festlegung der Bepflanzung und Beleuchtung

Vorlage: 40/442/2019

BM Burth begrüßt Herrn Schmitt vom Ingenieurbüro Zimmermann & Meixner.

BM Burth erläutert, dass der Gemeinderat zur Erneuerung der Bahnbrücke BW 07 in seiner Sitzung vom 08.04.2019 folgenden Beschluss gefasst hat:

1. Für die Bahnbrücke BW 07 (Rugetsweiler) wird die Ausführungsvariante mit einer Breite auf der Brücke von 3,50 m mit einer Kappe von 0,75 m auf der einen Seite und einer Kappe von 1,25 m auf der anderen Seite beschlossen.
2. Die Straßenführung wird mit Ausweichbuchten hergestellt. Die Bahnbrücke ist nicht für LKW's freigegeben. Zur Fahrbahnbreite von 3,50 m wird jeweils beidseitig noch ein geschottertes Bankett von 1 m vorgesehen.
3. Das Ingenieurbüro wird beauftragt, die Beleuchtung mit in die Planung aufzunehmen.

Voraussetzung für diesen Beschluss war die Annahme einer Einbahnstraßenregelung für Kraftfahrzeuge. LKW's sind nicht zugelassen. Busse und Rettungsfahrzeuge dürfen die Strecke befahren. Die Verkehrsführung ist noch abschließend zu regeln.

Die aktuelle Verkehrsführung ist Gegenverkehr mit LKW-Fahrverbot. In Rugetsweiler besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h.

Vor einigen Jahren wurde eine Bürgerversammlung abgehalten, in der vermehrt Bürger aus Rugetsweiler anwesend waren. Dies führte dazu, dass ein Abriss befürwortet wurde.

Während der Sanierung der Eisenbahnbrücke wurde eine einseitige Verkehrsführung (Einbahnstraße) eingerichtet. Hier wurde die Notwendigkeit der Straßenverbindung zwischen Zollenreute und Rugetsweiler (z. B. für Feuerwehr, Krankenwagen u. a.) deutlich.

Zwischenzeitlich wurde wieder die ursprüngliche Verkehrsführung (Begegnungsverkehr und LKW-Fahrverbot) eingerichtet und von den Bürgern akzeptiert.

Der Ortschaftsrat Zollenreute hat sich in der Sitzung am 25.04.2019 für die Beibehaltung der aktuellen Verkehrsführung ausgesprochen: Gegenverkehr mit Fahrverbot für Schwerlastverkehr sowie für die Verlängerung der Tempo 30-Zone von Rugetsweiler, Bruckstraße bis Mochenwanger Straße, L 284.

In der Gemeinderatssitzung vom 08.04.2019 wurden folgende Vorschläge für die künftige Verkehrsführung diskutiert:

1. Einbahnstraßenverkehr
2. Ampelregelung
3. Gegenverkehr mit Ausweichbuchten jeweils mit Fahrverbot für Schwerlastverkehr. Zusammen mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h oder 50 km/h.

Die Planungsvarianten für die Verkehrsführung, die Ausweichbuchten, Bepflanzung und Beleuchtung liegen jetzt vor. Folgende Varianten wurden untersucht:

- Straßenplanung (bei vorrangigem Gegenverkehr für Radfahrer)
 - o Variante 1: Ausweichbuchten auf der Nordseite – Einbahnverkehr PKW sowie Feuerwehr und Busverkehr von Rugetsweiler nach Zollenreute; kein LKW-Verkehr; Radverkehr in beide Richtungen
 - o Variante 2: Ausweichbuchten auf der Südseite – Einbahnverkehr PKW von Zollenreute nach Rugetsweiler; Feuerwehrverkehr von Rugetsweiler nach Zollenreute; Busverkehr in beide Fahrtrichtungen; kein LKW-Verkehr; Radverkehr in beide Richtungen
 - o Variante 3: Ausweichbuchten auf der Nord- und Südseite – Begegnungsverkehr PKW; kein LKW-Verkehr; Radverkehr in beide Richtungen
- Bepflanzungsplanung (Ersatzpflanzung für die gefälltten Alleebäume)
 - o Variante 1: Traubenkirsche als Allee und fortführend als Halballee
 - o Variante 2: Stadtulme als Allee und fortführend als Halballee

Die Verkehrsführung aus den Varianten 1 bis 3 wurde am 10.07.2019 bei einem Vor-Ort-Termin mit Polizei und Verkehrsbehörde erörtert und dazu Stellung genommen:

Variante 1:

Der Planungsvariante kann zugestimmt werden.

Variante 2:

Der Planungsvariante kann nicht zugestimmt werden.

Einsatzfahrten der Feuerwehr erfolgen von Rugetsweiler in Richtung Zollenreute. Diese wäre hier nur gegen die Einbahnregelung möglich. Durch den Gegenverkehr PKW-Feuerwehr entsteht bei den bestehenden Sichtbeziehungen eine Gefahrenlage.

Variante 3:

Der Planungsvariante könnte im Grundsatz zugestimmt werden, jedoch sollten nachfolgende Bedenken berücksichtigt werden:

Die Straßenbreite von 3,50 m bei vorhandenem Verkehrsaufkommen ist äußerst kritisch, da es beständiges Befahren des Banketts nach sich zieht. Da Radfahrer nicht auf das Bankett ausweichen können, ist sowohl Begegnungs- und Überholverkehr unter Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,50 Meter nahezu unmöglich.

Ein Vollausbau mit Asphalt (ca. 4,75 m) anstatt wie geplant mit Kies- bzw. Rasengitterpflasterbankett würde eine Verbesserung der Situation erwirken, sowohl in Hinsicht auf zu erwartende Bankettschäden als auch der Nutzung durch Radfahrer.

Die Sichtbeziehung auf der Ostseite der Bahnbrücke zur Westseite der Bahnbrücke ist gestört (durch Überhöhung der Bogenbrücke, geplanten Berührungsschutz, Kurvenlage, Entfernung), d.h., dass infolge der unübersichtlichen Situation ein Zurücksetzen der Fahrzeuge von Osten herkommend erforderlich sein wird.

Die Bevorzugung der Radfahrer ist durch Beschilderung generell nicht möglich; die Vorrangbeschilderung (Vz 208 und Vz 308) gilt für alle Verkehrsteilnehmer, für PKW und Radfahrer.

Abschließend wurde die geplante Variante 3 mit Gegenverkehr für PKW äußerst kritisch beurteilt. Insbesondere Radfahrer sind bei dieser Variante aufgrund des Verkehrsaufkommens und der geringen Straßenbreite benachteiligt und Überholvorgänge mit nicht ausreichendem Sicherheitsabstand sind nicht auszuschließen.

Eine Verbreiterung des Straßenquerschnitts auf eine asphaltierte Fahrbahnbreite von ca. 4,75 m (entsprechend RAST 06 - Bild 17 - Nebeneinanderfahren - PKW-PKW) würde die Situation wesentlich verbessern.

Entgegen der Beschlussfassung im Ortschaftsrat Zollenreute spricht sich die Verwaltung aus Gründen der Verkehrssicherheit für die Variante 3 aus.

OV Wülfrath erläutert, dass sich der Ortschaft klar für die genannte Variante ausgesprochen hat. Er gibt zu Bedenken, dass die Schwarzhaus-Kreuzung bereits sehr belastet ist, diese würde noch mehr belastet werden.

BM Burth ist der Meinung, dass es nicht möglich sein wird, eine attraktive Verbindung für Radfahrer und gleichzeitig für PKW's zu schaffen. Er hat sich immer für eine schmalere Verbindung ausgesprochen, möchte man aber nun eine sicherere Verbindung schaffen, muss eine größere Lösung gewählt werden.

SR Allgayer spricht sich für die Breite 4,75 m aus.

SR Michalski teilt diese Auffassung. Sollte man sich für eine schmalere Variante aussprechen, könnte sich bei einer Sanierung der Schwarzhausstraße mit Kreisverkehr möglicherweise in der Zukunft Probleme machen.

SR Groll geht davon aus, dass man sich andere Probleme macht, wenn man auf 4,75 m ausbaut. Die Anwohner der Bruckstraße sind bereits belastet. Für ihn wäre auch eine Variante mit einer Ampellösung denkbar, dann wäre auch ein Begegnungsverkehr möglich. Würde man am rechten Rad einen Bordstein mit 1,25 m einbauen, hätte man einen optisch abgegrenzten Bereich.

BM Burth erläutert, dass in der letzten Sitzung kurz über eine Ampellösung diskutiert wurde. Eine Ampellösung würde Rückstau verursachen, d.h. man bräuchte auf der Mochenwanger Straße eine dritte Spur. Dies ist aus Platzgründen nicht möglich. Dies ist grundsätzlich ein Thema bei dieser Baustelle, dass an jeder Stelle sehr wenig Platz ist.

Herr Schmitt teilt mit, dass die örtlichen Gegebenheiten einen beidseitigen Geh- und/oder Radweg nicht hergeben. Ein einseitiger Gehweg erfordert 1,50 m und eine Fahrbahnbreite von 3,50 m. Dies wäre bei Einbahnverkehr möglich, bei Gegenverkehr jedoch nicht. Allerdings wäre dies auch kein richtiger Radweg nach den Richtlinien, dieser müsste ansonsten 1,85 m breit sein.

SR Zimmermann würde die Variante „4,75 m“ bevorzugen. Die Ampellösung wurde in der letzten Sitzung verworfen, weil die Standzeiten lang wären und auch der Platz zu gering ist.

BM Burth weist darauf hin, dass bei einer Ausbaubreite von „4,75 m“ kein Radstreifen möglich ist.

SR Michalski erläutert, dass es immer Standzeiten geben wird. Die Brücke wird sicherlich aber nicht zu einer Hauptverkehrsachse Aulendorfs werden. Im Nachgang könnte man prüfen, ob im Wohngebiet in Rugetsweiler zur Entlastung Einbahnstraßen ausgewiesen werden, um die verkehrliche Situation unattraktiver zu gestalten. Denkbar wäre auch, Höhenbeschränkungen für LKW's einzuführen, sollte der Schwerlastverkehr überhand

nehmen.

SR Waibel ist der Auffassung, dass die Planung sofort ausgesetzt werden sollte. Es wurden erhebliche Fehlentscheidungen in der Vergangenheit getroffen, die nun korrigiert werden sollten. Es gibt aus seiner Sicht keine Vision einer Verkehrsführung und die Kosten explodieren. Denkbar wäre höchstens, eine Brücke für Fußgänger und Radfahrer.

BM Burth weist darauf hin, dass diese Entscheidungen bereits vor einiger Zeit gefällt wurden. Bei der Sanierung der Eisenbahnbrücke wurde festgestellt, dass ein möglicher Rettungsfall ohne die Rugetsweiler Brücke sehr schwierig wäre. Diesbezüglich gibt es auch eindeutige Stellungnahmen der Rettungskräfte.

SR Friedrich teilt mit, dass der Ortschaftsrat den Begegnungsverkehr wünscht. Auch die Rettungskräfte haben eine klare Position. Deshalb schlägt er den Ausbau auf 4,75 m vor.

Baumgutachten zu den Alleebäumen

Wie bereits in der Gemeinderatssitzung vom 08.04.2019 ausgeführt, liegt ein Baumgutachten im Bereich der Allee vom Mai 2015 vor. Zum damaligen Zeitpunkt bestand an keinem Baum wegen mangelnder Stand- oder Bruchsicherheit ein akuter Handlungsbedarf. Für den Großteil der Bäume wurde eine Reststandzeit von über 10 Jahren ausgesprochen.

Im Zuge des Brücken- und Straßenneubaus ist die Spitzahornallee nicht zu halten. Es müssten weitere Anfahrschäden wie auch Schäden durch erneute Verdichtungen im Wurzelbereich und auch Verletzungen der Wurzeln vermieden werden. Dies ist mit den Bauarbeiten zur Brücke, Damm und Straße nicht möglich. Die Fällung der stattlichen Allee ist unumgänglich. Eine Neupflanzung einer Baumallee ist als Ausgleichsmaßnahme und zum Erhalt des Landschaftsbildes notwendig.

Zur Wiederherstellung der Baumallee wird die Pflanzung von 46 Hochstämmen mit einseitiger Fortführung der Bäume als Halballee in Richtung Schussenbrücke vorgeschlagen.

Variante 1:

Als Straßenbaum besonders geeignet wird die Bepflanzung mit Bäumen der Art „Trauben Kirsche“ vorgeschlagen. Als heimischer Baum fügt sich dieser ins Landschaftsbild ein und gilt als Insekten- und Vogelnährgehölz. Die Bäume erreichen eine Endhöhe von 8 bis 10 m und sind 4 bis 7 m breit. Der Baum blüht im April/Mai weiß und stark duftend. Die Früchte im Sommer sind klein und schwarzrot.

Variante 2:

Die Variante „schmalkronige Stadt-Ulme“ schlägt einen als Straßenbaum besonders geeigneten Baum vor. Der Baum wird ca. 12 bis 15 m hoch und 4 bis 5 m breit. Ein schlanker Wuchs, eine sattgrüne Belaubung und ansprechende Herbstfärbung zeichnet diese Baumart neben seiner Belastbarkeit aus.

Die Bäume werden im Abstand von 6 bis 7 m gepflanzt und erhalten durch die beengten Verhältnisse einen maximalen Straßenabstand von ca. 1,50 m. Ein Lichtraumprofil auf der Fahrbahn von 4,50 m kann mit beiden Baumalternativen erreicht werden.

Für BM Burth ist es sehr bedauerlich, dass die Allee nicht gehalten werden kann.

SR Holzapfel erläutert, dass ein Alleecharakter bei der Bepflanzung mit „Trauben Kirschen“ nicht erreicht wird. Es gibt andere Baumarten, die besser geeignet sind und auch höher werden. Denkbar wäre beispielsweise eine Robinie, Winterlinde oder

Spitzahorn. Zudem sollte gut überlegt werden, ob jüngere Bäume gepflanzt werden, zum Einen aus Kostengründen, zum Anderen aber auch wegen des Anwuchserfolgs. Auch möchte er wissen, ob die Maßnahme vom Naturschutz genehmigt wurde.

BM Burth teilt mit, dass eine artenschutzrechtliche Begehung stattfinden muss. Diese findet aktuell statt.

Herr Schmitt ergänzt, dass wegen der Platzverhältnisse ein Wurzelschutz nicht möglich ist. Es ist bautechnisch unmöglich, während der Erneuerung die Bäume nicht zu beschädigen.

SR Zimmermann könnte sich die Bepflanzung mit Spitzahorn vorstellen. Dieser hat sich an dem Standort bereits bewährt. Bei den Widerlagern sollte gut geprüft werden, inwieweit dort eine Bepflanzung erfolgen kann.

SR Friedrich erläutert, dass die vorgeschlagenen Bäume eher Stadtbäume sind. Er würde sich daher eher für Winterlinden oder Spitzahorn aussprechen.

BM Burth fasst zusammen, dass die Verwaltung den Planungsauftrag mitnehmen wird. Das Ingenieurbüro wird einen Planungsvorschlag erarbeiten und diesen dem Gremium dann nochmals vorstellen.

SR Zimmermann weist darauf hin, dass mit der Bepflanzung von der Kante abgerückt werden muss und auch die Ausweichbuchten nicht bepflanzt werden dürfen.

Beleuchtung

Für die Beleuchtung wird die Standardleuchte „Hellux – Eco Streetline Twin“, welche auch in der Bruckstraße verbaut ist, gewählt. Die möglichen Standorte der Leuchten sind abhängig von der Verkehrsführung und den daraus resultierenden Lagen der Ausweichbuchten. Die genaue Planung der Beleuchtung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Bankett

Bei einem Ausbau der Straße in einer Straßenbreite von 3,50 m wären die Bankette beidseits zu befestigen. Ein Ausbau des Banketts auf beiden Straßenseiten mit Rasengittersteinen würde mit Mehrkosten von 25.200,00 € zu Buche schlagen.

Baugrundgutachten

Zwischenzeitlich liegt ein Baugrundgutachten vor. Die Gründung der Brücke wurde daraufhin von Micropfählen in Bohrpfähle verändert.

Zeitplan

Der Abbruch der Brücke ist vom 12.02.2020 bis 06.03.2020 vorgesehen und der Brückenneubau vom 02.03.2020 bis 12.07.2020.

Eine Vorabstimmung der Brückenplanung aus dem Beschluss des Gemeinderates vom 08.04.2019 mit der Bahn ist erfolgt. Für die weitere Bahnzustimmung ist die Vorlage einer detaillierten abschließenden Entwurfsplanung nötig.

Für die weitere Planung müssen von Seiten des Gemeinderates folgende Festlegungen getroffen werden:

- Festlegung der Verkehrsführung
- Festlegung Bankette (Rasengitterpflaster)
- Festlegung Anordnung der Ausweichbuchten - Variante 1 oder 2
- Festlegung Bepflanzungskonzept – Variante 1 oder 2

Zur weiteren Bearbeitung sind die o.g. Festlegungen zum jetzigen Zeitpunkt zwingend erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt:

- 1. Der Gemeinderat spricht sich für einen Begegnungsverkehr auf der Verbindung Mochenwanger Straße/Rugetsweiler Straße aus. Die Straßenbreite wird mit 4,75 m Asphalt mit je beidseitig 0,50 m geschottertem Bankett festgelegt. (10 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen).**
- 2. Die Tempo 30-Zone von Rugetsweiler, Bruckstraße bis Mochenwanger Straße, L 284 wird verlängert. Für LKW wird ein Fahrverbot erlassen. (einstimmig).**
- 3. Die Ausweichbuchten werden vor der Brücke in Fahrtrichtung auf der rechten Seite gebaut (11 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen, 2 Nein-Stimmen).**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, eine weitere detailliertere Planung hinsichtlich der Bepflanzung mit den Bäumen Spitzahorn und Winterlinde als Grundlage vorzulegen. Das Planungsbüro wird diese weitere Planung vorstellen. (einstimmig)**
- 5. Als Beleuchtung wird „Hellux – Eco Streetline Twin“ ausgewählt und zur Ausführung gebracht (einstimmig).**

Beschluss-Nr. 9

Dorfstadel Zollenreute - Vorstellung der Ausführungsplanung und Freigabe zur Ausschreibung
Vorlage: 40/435/2019

BM Burth begrüßt Herrn Kasten vom beauftragten Planungsbüro.

BM Burth erläutert, dass der geplante Dorfstadel als Mehrzweck- und Vereinsraum mit Saal, Bühne und Backhaus an das Feuerwehrgerätehaus angebaut werden soll.

Der Erweiterungsbau soll als dörfliches Gebäude in Erscheinung treten mit einfachen, klaren Bauformen und natürlichen Materialien im Einklang mit dem bestehenden Gebäude.

Geplant ist ein längsorientierter Baukörper mit Satteldach und flachgeneigtem Zwischenbau als Anschluss an den Bestand.

Die Gebäude werden durch den Eingangsbereich verbunden und können separat oder gemeinsam genutzt werden.

Durch die begrenzten zur Verfügung stehenden Finanzmittel ist eine kostengünstige und in Teilen unkonventionelle, jedoch trotzdem qualitätsvolle Bauweise erforderlich.

Mittlerweile liegen die Baugenehmigung und der Zuwendungsbescheid vom Förderprogramm LEADER für den geplanten Dorfstadel in Zollenreute vor.

Das beauftragte Architekturbüro Kasten hat die Ausführungsplanung für die Rohbauarbeiten ausschreibungsreif fertiggestellt.

Bevor die einzelnen Baugewerke ausgeschrieben werden können, muss der Gemeinderat die Ausführungsplanung beschließen und die Freigabe zur Ausschreibung erteilen.

Geplante Ausführungsplanung

Maßgebende Eckpunkte

Gründung	Stahlbeton- Streifenfundamente, außenseitig wärmegeämmt
Außenwände	Stahlbeton mit innenseitiger Sichtbetonqualität als fertige Oberfläche
Trennwände der Nebenräume	Metallständerbauweise
Dachstuhl	Sparrendach mit sichtbarem Gebälk und sägerauer Schalung
Dacheindeckung	Dachziegel angepasst an den Bestand
Fenster	Kunststofffenster außenseitig farblich beschichtet mit Schallschutzglas
Eingangstüre	Holzausführung deckend lackiert
Fassade Außenwände	Gemäß der Anforderungen gedämmt und mit senkrechter, naturbelassener Holzschalung aus Weißtanne verkleidet
Fußboden Gesamtgebäude	Geglättete und beheizte Stahl- Betonplatte, schwimmend auf einer Perimeterdämmung verlegt
Alternative	zum Auf Wunsch der Betreiber soll später ein

Betonfußboden	Industrieparkettboden verlegt werden. Hinsichtlich der erforderlichen Feuchtigkeitssperre setzt dies einen schwimmend verlegten Estrich voraus
Wasser und Abwasser	Anschluss an bestehende Grundleitungen
Heizung	Beheizung erfolgt über eine Luft- Wasser-Wärmepumpe mit Fußbodenheizung
Warmwasserbereitung	Elektrisch betriebene Durchlauferhitzer
Stromanschluss	Wegen Anschlusswert eine eigene Zuleitung
Beleuchtung Saal	Abgehängte und dimmbare Einzelleuchten
Beleuchtung sonstige Bereiche	Deckenleuchten
Elektroinstallation	Herstellung der Elektroanschlüsse für bauseits gestellte Beleuchtungs- und Lautsprecheranlage
Lüftung	Einfache Zu- und Abluftanlage
Einrichtungen	Elektrischer Backofen, Wasch- und Ausgussbecken und Spülvorrichtung
Bühne	Besteht aus mobilen Holzpodesten, abgetrennt durch Bühnenvorhang
Außenanlage	Ortsübliche Ausführung und an Bestand angepasst

Möglicherweise ist in absehbarer Zeit angedacht, dass der geplante Betonboden als Parkettboden ausgeführt wird.

Der Planer und die Verwaltung schlagen deshalb vor, die Gewerke, die bei beiden Varianten tangiert sind, als Alternativpositionen aususchreiben.

Nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse bei den Hauptgewerken könnte anhand der Kostenentwicklung erneut über die auszuführende Bodenvariante entschieden werden.

Die Mehrkosten bei der Bodenbelagsvariante mit dem Parkettboden liegen nach grober Schätzung zwischen 30.000,00 und 35.000,00 € brutto.

Finanzierung

Haushaltsansatz 2018 2.6153.940000	570.000,00 €
Haushaltsansatz 2019 2.6153.940000	60.000,00 €
Haushaltsmittel gesamt	630.000,00 €
Fördermittel Leader bewilligt	200.000,00 €
Kostenschätzung vom 06.03.2019 für Leader - Antrag	671.809,15 €
Kostenschätzung ohne Einrichtung und Bühne – übernehmen Vereine	650.951,42 €

Die Vergabe der Bauaufträge ist für die Sitzung im Oktober geplant.

Der geplante Baubeginn ist ab Mitte Oktober.

BM Burth würde den Parkettboden möglicherweise später umsetzen, weil in den letzten Monaten immer mehr Mehrkosten aufkamen.

OV Wülfrath weist darauf hin, dass mit dem geplanten Betonboden auch Nutzungen ausgeschlossen würden.

Herr Kasten erläutert, dass im Dorfgemeinschaftshaus Tannhausen auch Fliesen als Bodenbelag vorhanden sind.

SR Allgayer hält den Boden für notwendig. Außerdem ist es eine wirklich tolle Leistung der Vereine, dass die Inneneinrichtung von den Vereinen in Eigenleistung gestellt wird.

SRin Halder fragt nach einer Kompromisslösung zu Parkett.

Herr Kasten erläutert, dass Parkett in seiner Dauerhaftigkeit beinahe alternativlos ist.

SR Waibel fragt, wie die Akustik gelöst ist.

Herr Kasten erläutert, dass ein Fachplaner hier eingebunden ist.

SR Holzapfel fragt, ob der Dachstuhl für die Installation einer PV-Anlage ausgelegt ist.

Dies bejaht Herr Kasten.

SR Groll möchte wissen, ob das Flachdach begrünt geplant ist.

Dies verneint Herr Kasten.

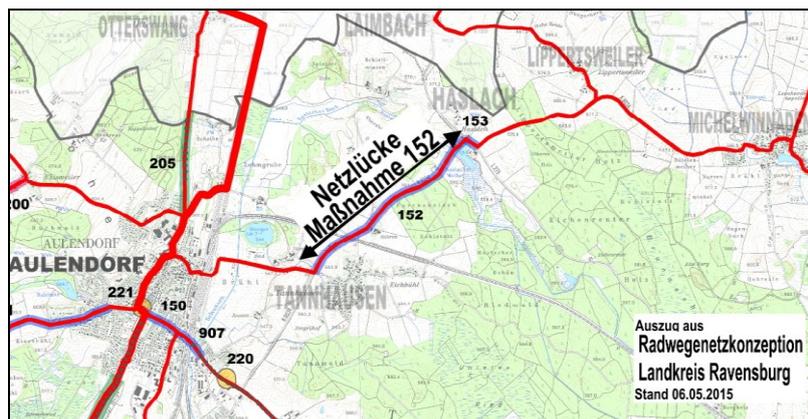
Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der vorgelegten Ausführungsplanung wird zugestimmt und zur Ausschreibung freigegeben.**
- 2. Die Ausschreibung wird so ausgestaltet, dass alternativ eine Ausführung mit Parkettboden vorgesehen wird und dieser ggf. zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt wird.**

Beschluss-Nr. 10
Radweg Tannhausen - Haslach
1. Grundsatzbeschluss
2. Festlegung der Trasse
Vorlage: 40/059/2016/4

BM Burth erläutert, dass der Landkreis Ravensburg unter Beteiligung der Kommunen das bisherige Radwegeprogramm aus dem Jahr 2007 fortgeschrieben und dieses am 06.05.2015 als Radwegenetzkonzeption beschlossen hat. Diese Radwegenetzkonzeption stellt ein nach festgelegten Kriterien priorisiertes Arbeitsprogramm des Landkreises für die nächsten Jahre dar, mit dem das bisher überzeichnete Programm neu geordnet wurde. Mit der vorgenommenen Priorisierung wird den jeweils zuständigen Baulastträgern Bund, Land, Kreis und Kommunen empfohlen, die Planungen in dieser Reihenfolge anzugehen.

In der Konzeption ist auch der Neubau eines Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße 8034 von Tannhausen nach Haslach enthalten. Diese Maßnahme mit der Nummer 152 sieht in der Kategorie Netzlücke den Bau eines 2,1 km langen straßenbegleitenden Geh- und Radweges in einer Breite von 2,50 m und mit Querungsmöglichkeiten an den Enden vor.



Aufgrund der auf der Kreisstraße 8034 vorliegenden hohen Verkehrsbelastung mit rd. 3.900 Fahrzeugen/24 Std. und der hohen Geschwindigkeiten wurde diese Maßnahme vorrangig priorisiert und mit Rang 3 bewertet. Die Grobkostenschätzung des Landkreises belief sich auf 600.000 €.

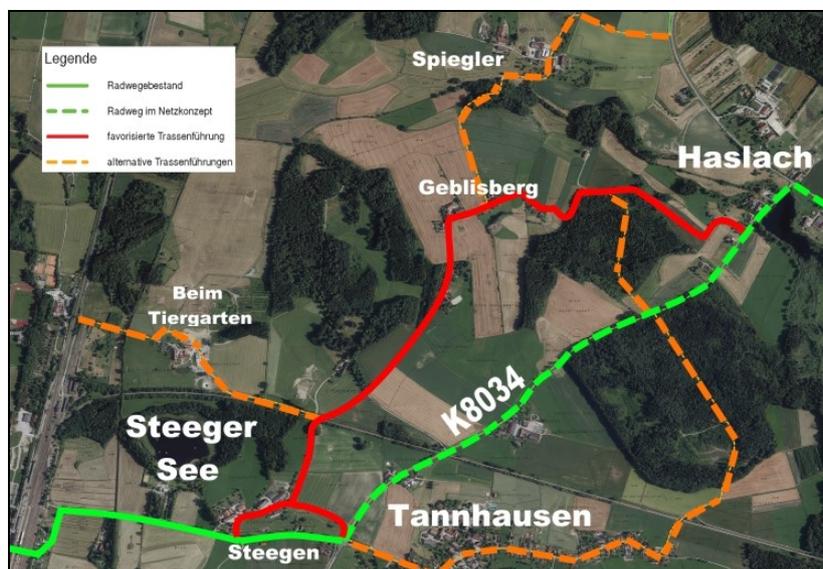
Im April 2016 hat das Straßenbauamt mit der Stadt Kontakt aufgenommen und erste Gespräche über den Bau dieses straßenbegleitenden Geh- und Radweges geführt. Der gemeinsame Bau des Radweges zusammen mit der Erneuerung der Kreisstraße 8034, die erst im Herbst 2014 mit einem Kostenaufwand von rd. 800.000 € vom Landkreis durchgeführt wurde, war nach Mitteilung des Landkreises nicht möglich, da die Radwegekonzeption zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war.

In einem Ortstermin mit dem Straßenbauamt, Stadtbauamt und der Ortschaft wurden die möglichen Trassenführungen abgefahren. Daraus hat der Landkreis einen Trassenplan ausgearbeitet, in dem der Radwegebestand, der straßenbegleitende Radweg der Radwegenetzkonzeption, die favorisierte Trassenführung sowie alternative Trassenführungen dargestellt sind.

Am 31.05.2016 wurde zudem zur favorisierten Trasse ein Vorschlag vom Eigentümer des Anwesen Haslach 8 zur Verlegung des bestehenden privaten Weges auf dem privaten Flurstück 534/2 vom Landkreis vorgelegt. Dabei ist die Verlegung des durch das

Grundstück Haslach 8 verlaufenden Weges an die südliche Grundstücksgrenze vorgesehen (vgl. Anlage 2 zur Vorlage).

Im folgenden Schaubild sind die möglichen Trassenführungen aufgeführt (vgl. Anlage 1 zur Vorlage):



Auf dieser Grundlage hat der Ausschuss für Umwelt und Technik am 15.06.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verwaltung wird klären, ob in absehbarer Zeit eine Anbindung von Haslach in Richtung Michelwinnaden und Bad Waldsee erfolgen wird.
2. Wird diese Anbindung in absehbarer Zeit nicht erfolgen, wird der Bau eines Radweges mit folgender Führung befürwortet:
 - Orangefarbene Trasse von Spiegel bis Geblisberg
 - Ab Geblisberg rote Trasse über Steegen bis zur Unterführung Tannhausen

Eine Anbindung des Radweges von Haslach in Richtung Michelwinnaden ist in absehbarer Zeit nicht vorgesehen. In der Priorisierung liegt die Maßnahme zurück.

Der Ortschaftsrat Tannhausen hat sich am 28.06.2016 für einen Einstieg in die Planungen für einen Geh- und Radweg Tannhausen – Haslach ausgesprochen.

Der Ortschaftsrat Tannhausen hielt die Trasse Haslach – Geblisberg - Unterführung Tannhausen für sinnvoll und sprach sich auch für die Verlegung des bisherigen Weges (vgl. Anlage 2 zur Vorlage) aus, sofern die Eigentümer zustimmen. Sofern die Weiterführung des Radweges von Laimbach kommend nach Haslach nicht vorgesehen ist, sieht der Ortschaftsrat die Trasse über Spiegel als naheliegend an.

Der Gemeinderat hat dann in seiner Sitzung am 25.07.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. In die Planung für eine Geh- und Radwegverbindung zwischen Tannhausen und Haslach wird eingestiegen.
2. Als favorisierte Trasse wird die Verbindung von der L 275 (Radweganschluss von Laimbach) - Spiegel - Geblisberg – Steegen 1 – K8034 (Radweganschluss Unterführung Tannhausen) festgelegt. Die zuständigen Baulastträger werden zur Weiterführung des Radwegs von Laimbach nach Haslach aufgefordert.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die favorisierte Trassenführung mit den betroffenen Eigentümern abzustimmen und Grunderwerbsgespräche zu führen.

In seiner Sitzung am 14.03.2017 hat sich dann der Ortschaftsrat Tannhausen für einen Radweg direkt, waldseitig und flächensparend an der Kreisstraße 8034 von Haslach nach Tannhausen ausgesprochen.

Von der Verwaltung wurden Gespräche mit betroffenen Grundstückseigentümer und dem Landkreis Ravensburg als zuständigem Straßenbaulastträger geführt. Der Eigentümer des Anwesens Haslach 8 stimmt einem Ausbau des Weges entlang seines Grundstücks nicht zu. Auch wurde vom Eigentümer des Anwesens Steegen 1 Bedenken geäußert, dass die Radfahrer ungehindert durch seinen Hof fahren könnten und es hierzu gefährlichen Situationen kommen könnte. Eine Durchfahrt wird vom Eigentümer abgelehnt.

Der Landkreis Ravensburg hat für die vorliegenden Varianten die Kostenschätzungen vorgenommen.

Grundsätzlich lässt sich zu der Kostenverteilung ausführen, dass bei Radverkehrsmaßnahmen des Landkreises die betroffene Kommune 50 % der Kosten gemäß einem entsprechenden Kreistagsbeschluss zu tragen hat. Diese Regelung trifft auch für die zu erwartenden Planungskosten zu.

Die 50 % Kostentragung des Landkreises bezieht sich auf einen alltagstauglichen Neu- bzw. Ausbau eines Rad- und Gehweges in einer Breite von 2,50 m.

Sofern der Radweg in Form eines Ausbaus bestehender Wirtschaftswege erfolgt, soll nach den Vorgaben des Landkreises eine Mindestbreite von 3,00 m vorgesehen werden. Die Kostentragung der Mehrbreite über 2,50 m geht zu Lasten der Kommune.

Die Kostenteilung erfolgt nach dem Abzug evtl. Zuschüsse.

Die Unterhaltungslast für den Geh- und Radweg liegt ausschließlich bei der Kommune.

Variante Neubau Radweg entlang der Kreisstraße

Die Baukosten, einschließlich Grunderwerb, Erweiterung Bahnübergang, Querungshilfe Haslach und Planungskosten wurden mit 1.276.500 € ermittelt. Bei der Umsetzung dieser Maßnahme könnte mit einem Zuschuss von 333.000 € gerechnet werden. Die verbleibenden Baukosten in Höhe von 943.500 € würden je zu 50 % (jeweils 471.750 €) von der Stadt Aulendorf und dem Landkreis Ravensburg getragen werden müssen.

Variante Ausbau Querspange von Haslach nach Geblisberg/Wirtschaftsweg und Tiergarten zur Radwegunterführung Tannhausen

Die Baukosten für diese Streckenvariante wurden mit 1.338.140 € ermittelt (einschließlich Grunderwerb, Erweiterung Bahnübergang, Querungshilfe Haslach und Planungskosten). Bei dieser Maßnahme könnte mit einem Zuschuss in Höhe von 213.000 € gerechnet werden. Der Anteil der Stadt Aulendorf würde bei 627.370 € liegen und der Anteil des Landkreises Ravensburg bei 497.770 €. Die Mehrkosten für die Stadt Aulendorf ergeben sich durch die v. g. Kostentragungsregelung, sofern ein Wirtschaftsweg über eine Breite von 2,50 m Breite ausgebaut wird. Der Ausbau der Wirtschaftswege wurde mit einer Breite in diesem Fall mit 3,00 m gerechnet.

Weitere Radweganbindung

In der Radwegkonzeption des Landkreises ist der Bereich Tannhausen – Haslach und ein Teil der Ortsdurchfahrt (L 275) als Netzlücke ausgewiesen. Die Netzlücke Tannhausen – Haslach soll mit dem Bau eines Rad- und Gehweges von Tannhausen nach Haslach in Form eines straßenbegleitenden Radweges zur K 8034 oder mit einer alternativen

Trassenführung geschlossen werden (Maßnahme Nr. 152). Im Bereich der Ortsdurchfahrt Haslach (L275) ist ab der Einmündung der K 8034 aus Richtung Tannhausen bis zur Abzweigung Lippertsweiler/Michelwinnaden auf einer Länge von ca. 100 m eine Netzlücke mit der Maßnahme Nr. 153 in der Radwegkonzeption aufgeführt. Die Schließung dieser Netzlücke ist mit der Anlage eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges (2,50 m breit) mit Querungsmöglichkeiten an den Enden angegeben. Die Zuständigkeit für diese Maßnahme liegt beim Land. Aufgrund der niedrigen Priorität 4 (Kosten 75.000 €) wird nicht mit einer baldigen Umsetzung der Maßnahme gerechnet.

Das Radwegenetz verläuft weiter über die Strecke Haslach – Michelwinnaden – Bad Waldsee. Auf Grund der geringen Verkehrsmenge (DTV von < 1.600 KFZ/Tag) ist kein paralleler Radweg (Kriterium „Netzlücke“) nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) erforderlich. In der Radwegkonzeption ist deshalb hier auch kein zusätzlicher Radweg vorgesehen.

Der Streckenabschnitt von Haslach (Ortsmitte) – L275 in Richtung Laimbach, bis zum Anschluss an den bestehenden Radweg an der Kreisgrenze zu Biberach, ist aufgrund der schmalen Straße und der gefahrenen Geschwindigkeit für Radfahrer zwar sehr gefährlich, wurde aber in der Radwegkonzeption trotz der Anregung der Stadt nicht berücksichtigt. Hier bliebe der Stadt derzeit nur die Möglichkeit, eine andere Radwegtrassenführung in eigener Zuständigkeit auszuschildern.

Der Landkreis Ravensburg hat für einen evtl. Lückenschluss ebenfalls die Kosten ermittelt:

Variante Neubau Rad- und Gehweg an L 275 Verbindung K 8034

Die Baukosten einschließlich Querungshilfe L 275, Grunderwerb und Planungskosten wurden mit 193.200 € ermittelt. Die Maßnahme wäre nicht zuschussfähig nach dem LGVFG. Der Kostenanteil der Stadt Aulendorf sowie des Landkreises Ravensburg würde jeweils bei 96.600 € liegen.

Variante Neubau Geh- und Radweg an L 275 Haslach – Abzweigung Spiegler

Die Kosten für diese Variante einschließlich Querungshilfe K 8034, Grunderwerb und Planungskosten wurden mit 358.800 € ermittelt. Bei einer 50 %igen Kostentragung wäre der Anteil der Stadt Aulendorf bei 179.400 € und das Land Baden-Württemberg müsste sich in gleicher Höhe an den Kosten beteiligen

Der Landkreis Ravensburg spricht sich für einen Neubau des Radweges entlang der Kreisstraße aus. Mit Zustimmung der Stadt Aulendorf beabsichtigt der Landkreis für diese Maßnahme einen Förderantrag zu stellen und parallel die erforderlichen Gespräche für den Grunderwerb zu führen. Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme vom Land Baden-Württemberg bezuschusst wird, wäre eine Ausführung der Maßnahme im Jahr 2020/2021 denkbar.

Zuletzt hat sich der Ausschuss für Umwelt und Technik in seiner Sitzung am 10.10.2018 mit dem Radweg befasst und beschlossen, dass das Landratsamt Ravensburg aufgefordert wird zu prüfen, ob und wann der Lückenschluss nach Laimbach und Michelwinnaden erfolgen wird, um die durchgehende Verkehrswirksamkeit des Radweges nach dem Lückenschluss herzustellen.

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Tannhausen hat in seiner Sitzung am 16.10.2018 beschlossen, dass der Ortschaftsrat an dem Beschluss vom 14.03.2017 festhält. Der Radweg ist direkt, waldseitig und flächensparend an der Kreisstraße 8034 von Haslach nach Tannhausen zu führen. Der Beschluss ist unabhängig vom Lückenschluss auf die L 258.

Zwischenzeitlich liegt die Antwort des Landratsamtes Ravensburg bzw. des

Regierungspräsidiums Tübingen zum Lückenschluss nach Laimbach und Michelwinnaden vor. Das Regierungspräsidium Tübingen sieht den Lückenschluss für das kurze Teilstück von rund 100 Metern auf der L 275 zwischen den beiden Einmündungen der K 8034 als sinnvoll an. Damit wäre der Lückenschluss in Richtung Michelwinnaden hergestellt. Im weiteren Verlauf der K 8034 bis Michelwinnaden ist aufgrund der geringen Verkehrsstärke kein gesonderter Radweg vorgesehen.

Das Regierungspräsidium hat dem Angebot des Landratsamtes zugestimmt, dieses Teilstück auf der L 275 im Rahmen der Radwegplanung im Zug der K 8034 zwischen Tannhausen und Haslach mit zu planen und eine Übernahme der Baukosten grundsätzlich in Aussicht gestellt.

Der Lückenschluss entlang der L 275 Richtung Laimbach ist nicht in der Radwegenetzkonzeption vorgesehen, weswegen das Regierungspräsidium hier auch keine Planungen vorsieht.

Nach Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses wird der Landkreis Ravensburg die entsprechenden Förderanträge stellen und die erforderlichen Grunderwerbsgespräche führen sowie die Planungen weiter konkretisieren.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 22.05.2017 hat sich der Ausschuss mehrheitlich gegen den Ausbau des Radweges direkt, waldseitig und flächensparend an der Kreisstraße K 8034 von Haslach nach Tannhausen zu führen, ausgesprochen. Der Beschluss wurde unabhängig vom Lückenschluss auf die L 258 gefasst.

Insbesondere wurden in der Sitzung der Verkehrswirksamkeit des geplanten Radweges und die hohen Investitionskosten sehr kritisch hinterfragt.

Der Gemeinderat hat nun darüber zu entscheiden, ob sich die Stadt Aulendorf an einer Radwegverbindung zwischen Haslach und Tannhausen beteiligt und wenn ja, auf Grundlage welcher Trassenführung.

BM Burth fasst aus seiner Sicht zusammen:

Auf der einen Seite handelt es sich um eine stark befahrene Straße mit hoher Geschwindigkeit. Diese rechtfertigt Maßnahmen zur Verkehrssicherheit von Radfahrern. Der Radweg kostet Stand August rund 1,276 Mio. Euro, der Anteil der Stadt abzüglich des voraussichtlichen Zuschusses beträgt rund 497.770 Euro. Es handelt sich um eine teure Lösung.

Die Wirksamkeit des geplanten Radweges muss kritisch hinterfragt werden, insbesondere, welche Fahrbeziehung gestärkt werden soll. Dies ist ihm bis heute nicht ganz klar. Es gibt auch die Möglichkeit alternativer Fahrstrecken von Tannhausen nach Haslach, die keinen so großen Invest nach sich ziehen und die von der Strecke her schöner sind. Für Alltagsfahrten sind diese allerdings nicht geeignet.

Allerdings ist jetzt die Gelegenheit, einen Radweg zu bauen, in Anbetracht der Diskussion um die Mobilitätswende und klimaschonender Maßnahmen möchte er zur Diskussion stellen, ob man sich tatsächlich gegen den Bau eines Radwegs entscheiden kann.

Es gibt für beide Ansichten gute Argumente. In der Gesamtzusammenfassung schlägt er jedoch folgenden Beschluss vor:

1. Die Stadt Aulendorf stimmt dem Bau eines Radweges entlang der K 8034 von Tannhausen nach Haslach zu.

2. Die Beschlussfassung erfolgt unter der Voraussetzung, dass für die Umsetzung der Maßnahme eine Förderung nach dem LGVFG gewährt wird.
3. Eine abschließende Entscheidung trifft der Gemeinderat nach Vorliegen eines Bewilligungsbescheides und nach Vorliegen einer belastbaren Kostenberechnung für die Maßnahme.
4. Der Landkreis wird aufgefordert, die erforderlichen Grundstücksgespräche zu führen und einen Förderantrag zu stellen.

Ovin Zinser-Auer erläutert für die Ortschaft, dass der Ortschaftsrat seit vielen Jahren einen Radweg fordert. Der Radweg hätte mit der Kreisstraße gebaut werden müssen, auch weil die Kreisstraße eine Umleitungsstrecke darstellt. Die Sicherheit der Radfahrer muss eine hohe Priorität haben. Zudem befindet sich in Haslach ein beliebtes Ausflugsziel. Um von Haslach nach Tannhausen sicher zu kommen, muss man das Auto nutzen. Der Gemeinderat muss mit Weitblick denken, es wäre verantwortungslos, dem Bau des Radwegs heute nicht zuzustimmen.

SRin Halder teilt mit, dass sich die BUS-Fraktion heute für den Bau des Radwegs aussprechen wird, auch weil er Zubringer für die B 30 ist. Wenn man nie einen Anfang wagt, wird es nie weitergehen.

SR Michalski teilt mit, dass sich auch die FWV-Fraktion für den Radweg aussprechen wird. Man muss den Landkreis zum Lückenschluss bewegen. Die derzeitige Möglichkeit, Fördermittel zu erhalten, muss genutzt werden.

SR Friedrich erläutert für die SPD-Fraktion, dass auch sie heute zustimmen werden, wobei ihn sehr stört, dass der Radweg im Nichts enden wird. Mit dieser Entscheidung wird auch Druck auf andere Straßenbaulastträger gemacht, ihre Planungen voranzutreiben.

SR Zimmermann teilt mit, dass es für den Bau des Radwegs keinen zwingenden Bedarf gibt. Der Steuerzahler muss hierfür 1,3 Mio. Euro aufbringen, wobei er noch von größeren Kosten ausgeht. Evtl. sollte verhandelt werden, ob eine Kostendeckelung möglich ist. Es gibt an dieser Stelle keinen Quell- und Zielverkehr und weitere Problemstellungen. Die Mehrheit der CDU spricht sich daher gegen diesen Bau aus, auch weil die CDU für eine weitere Konsolidierung des Haushalts steht.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen:

- 1. Die Stadt Aulendorf stimmt dem Bau eines Radweges entlang der K 8034 von Tannhausen nach Haslach zu.**
- 2. Die Beschlussfassung erfolgt unter der Voraussetzung, dass für die Umsetzung der Maßnahme eine Förderung nach dem LGVFG gewährt wird.**
- 3. Eine abschließende Entscheidung trifft der Gemeinderat nach Vorliegen eines Bewilligungsbescheides und nach Vorliegen einer belastbaren Kostenberechnung für die Maßnahme.**
- 4. Der Landkreis wird aufgefordert, die erforderlichen Grundstücksgespräche zu führen und einen Förderantrag zu stellen.**

Beschluss-Nr. 11

Neubau Kindergarten - Festlegung der Gruppenzahl

Vorlage: 10/129/2019

BM Burth erläutert, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 26.02.2018 die mittel- bzw. langfristige Bedarfsplanung für den Kindergarten- und Krippenbereich für die Jahre 2020, 2025, 2030 und 2035 vorgestellt wurde.

Unter der Annahme, dass im Bereich der 3 bis 6jährigen Kinder eine Betreuungsquote von 87 % zugrunde gelegt wird, fehlen bis zum Jahr 2020 6 Kindergartengruppen und bis zum Jahr 2025 sieben Kindergartengruppen.

Bei der Beratung über den zukünftigen Bedarf wurde die damalige Prognose bis zum Jahr 2020 herangezogen und ein Bedarf von 4 Gruppen gesehen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.09.2018 dem vorgestellten Raumprogramm für einen viergruppigen Kindergarten zugestimmt.

In der Auslobung zum Wettbewerbsverfahren für die Planungsleistungen wurde als Gegenstand des Wettbewerbs die Bauwerks- und Freianlagenplanung für den Neubau eines viergruppigen Kindergartens formuliert.

Weiter ist im Auslobungstext ausgeführt: „Damit das Haus für die Zukunft gut gerüstet ist, soll es so gestaltet sein, dass zu einem späteren Zeitpunkt auch erweitert werden kann sowie ggf. andere Gruppenkonstellationen gut umsetzbar sind. Die Erweiterung um eine Krippengruppe ist planerisch vorzusehen“.

Die Architektenleistungen und die Leistungen der Fachingenieure sind zwischenzeitlich vergeben. Mehrere Abstimmungsgespräche zwischen den Architekten, dem erzieherischem Personal und der Stadtverwaltung haben stattgefunden.

Für die weitere Planung ist nun festzulegen, ob wie angenommen eine viergruppige Einrichtung errichtet oder die angedachte Erweiterung sofort umgesetzt werden soll. Von Seiten der beauftragten Architekten wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt zu treffen ist, da die Entscheidung über die Gruppenzahl die weitere Planung beeinflusst. Sollte die fünfte Gruppe in ca. 2 – 3 Jahren zu erwarten sein, dann sollten die Räume mitgeplant und gebaut werden. Mit der nachträglichen Erweiterung wird während der Bauphase ein erheblicher Eingriff in die betrieblichen Abläufe des Kindergartens vorgenommen. Auch kostenmäßig stellt sich die nachträgliche Erweiterung ungünstig dar.

Von Seiten der Verwaltung wurde die mittel- und langfristige Bedarfsplanung nochmals überarbeitet. Die Bedarfsplanung wurde angepasst, da das statistische Landesamt die Bevölkerungsfortschreibung aufgrund der Ergebnisse der regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung Basis 2017 vorgenommen hat. Die Änderungen können der Anlage zur Vorlage entnommen werden.

Bei einer Betreuungsquote von 87 % bei den 3 bis 6-jährigen fehlen nun bis zum Jahr 2020 4 Gruppen und bis zum Jahr 2025 fehlen weiter ebenfalls 4 Gruppen.

Die Unterbringungssituation in den städtischen Kindergarteneinrichtungen stellt sich folgendermaßen dar:

Im städtischen Kindergarten „Villa Wirbelwind“, Sandweg 52, sind derzeit 3 Gruppen mit ca. 77 Kindern untergebracht. Es werden dort die Betreuungsformen altersgemischte VÖ-

Gruppe, VÖ-Gruppe und eine Ganztagesgruppe angeboten. Die Platzsituation im Kindergarten „Villa Wirbelwind“ ist sehr beengt.

In der Einrichtung „Villa Wirbelwind“, Auf der Steige 50/1 sind zwei Krippengruppen mit 20 Kinder (40 % Platzsharing) untergebracht. Es werden hier Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren betreut. Das Gebäude ist angemietet. Der Mietvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum 30.08. eines Jahres.

Bei einer Überkapazität kann hier vom Kündigungsrecht Gebrauch gemacht werden.

Die allgemeine Entwicklung im Bereich der Kinderbetreuung zeigt, dass der Bedarf an Krippenplätzen weiter zunehmen wird, insbesondere dann, wenn ein attraktives und flexibles Betreuungsangebot den Eltern angeboten wird. Von Seiten der Verwaltung wird nach dem Kindergartenneubau auch eine Zunahme der Nachfrage nach Krippenplätzen erwartet.

Auch zeigt die Entwicklung, dass die Nachfrage nach Ganztagesplätzen weiter steigen wird. Die Anmeldezahlen im Bereich der Grundschule haben hier deutlich zugenommen. Bei einem entsprechenden Angebot im Kindergartenbereich ist auch hier eine Zunahme der Nachfrage zu erwarten.

Unter der Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung und Nachfrage nach Krippenplätzen und einer Ganztagesbetreuung sowie einer schwierigen Platzsituation im Kindergarten „Villa Wirbelwind“ und der Möglichkeit, bei Bedarf die Räumlichkeiten Auf der Steige 50/1 kündigen zu können, tendiert die Verwaltung dazu, die fünfte Gruppe sofort mit zu planen und zu errichten.

SR Zimmermann spricht sich für einen fünfgruppigen Kindergarten aus, wenn bereits jetzt absehbar ist, dass ein viergruppiger Kindergarten knapp werden könnte.

SR Michalski bevorzugt eher den Bau eines viergruppigen Kindergartens, die Statistik spricht eher für vier Gruppen. Außerdem findet er eine so große Einrichtung an einer Stelle nicht optimal, auch hinsichtlich des Verkehrs. Besser wäre es, andere Lösungen zu prüfen, sollten weitere Gruppen notwendig werden.

BM Burth erläutert, dass eher an der Grundschule Verkehr ein Thema ist, an weiterführenden Schulen nicht mehr in diesem Umfang. Der gewählte Standort ist aus seiner Sicht eine gute Wahl.

SRin Halder spricht sich für einen fünfgruppigen Kindergarten aus. Damit könnte man auch die Platzproblematik im Kindergarten Villa Wirbelwind verbessern, zudem ist eine weitere Gruppe in dieser Form kostengünstiger als der Bau eines weiteren separaten Kindergartens.

SR Friedrich hält den Standort für sehr gut. Er spricht sich klar für einen fünfgruppigen Kindergarten aus. Es ist wichtig, in eine zeitgemäße Einrichtung zu investieren.

Der Kindergartenneubau erfolgt als 5-gruppiger Kindergarten (13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen).

Beschluss-Nr. 12

Regionalplan - Schwerpunktstandort Wohnungsbau

1. Beratung der Flächen

2. Beschluss Antrag auf Aufnahme Aulendorf als Wohnungsbauschwerpunkt

Vorlage: 40/440/2019

BM Burth erläutert, dass Aulendorf im Regionalplan derzeit als Kleinzentrum festgelegt ist. Ein Antrag auf Unterzentrum wurde gestellt. Durch seine verkehrsgünstige Lage zwischen den Arbeitszentren Ulm – Ravensburg – Friedrichshafen und als Bahnknotenpunkt kann Aulendorf starken Zuzug verzeichnen. Die Stadt wird in den kommenden Jahren den Überlauf an Wohnungssuchenden aus dem Schussental befriedigen müssen.

Die Qualität der Stadt ist neben ihrer hervorragenden Verkehrsanbindung geprägt durch eine sehr gute Infrastruktur an Schulen, Kindergärten, Sportangeboten und nicht zuletzt 80 Vereinen. Die Vollversorgung am Ort ist sichergestellt. Ein hoher Freizeitwert in der Tourismusregion Bodensee-Oberschwaben gilt auch für Aulendorf.

Regionalplanung

Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben wird derzeit fortgeschrieben. Der Entwurf zur Fortschreibung befindet sich in der öffentlichen Auslegung.

Der ländliche Raum soll so entwickelt werden, dass günstige Wohnstandortbedingungen ressourcenschonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.

Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.

Die Siedlungstätigkeit ist vorrangig auf Siedlungsbereiche sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zu konzentrieren.

Die Flächeninanspruchnahme ist durch eine verstärkte Nutzung innerörtlicher Potentiale sowie durch eine flächensparende Erschließung und angemessen verdichtete Bauweise zu verringern.

Die Siedlungsentwicklung ist so zu gestalten, dass verkehrsbedingte Belastungen zurückgehen und zusätzlicher motorisierter Verkehr möglichst vermieden wird. Insbesondere ist auf die Verknüpfung der Funktionen Wohnen und Arbeit sowie eine Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr zu achten.

Flächenentwicklung

Bei Gemeinden mit Wohnungsbauschwerpunkten ist darüber hinaus je 10 ha unbebautem Vorranggebiet für den Wohnungsbau ein Zuschlag von 7,5 % auf die prognostizierten Wanderungsgewinne des Planungszieljahres anzurechnen, mindestens jedoch ein Zuschlag von 0,75 % auf den Einwohner-Prognosewert des Planungszieljahres.

Orientierungswerte für die Mindest-	Mindest-Bruttowohndichte
-------------------------------------	--------------------------

Bruttowohndichte Zentralörtlichkeit der Gemeinden		(Einwohner pro Hektar)	
Verdichtungsraum u. Randzone		Ländlicher Raum i.e.S.	
innerhalb	außerhalb	innerhalb	außerhalb
Wohnungsbauschwerpunkt		Wohnungsbauschwerpunkt	
Oberzentrum (Kernstadt2)	90	85	-
Mittelzentrum (Kernstadt3)	80	75	70
Unterezentrum	70	65	60
Kleinzentrum	-	60	-
Sonstige ⁴	-	55	-

Die genannten Zahlen sind als Orientierungswerte zu betrachten. Der tatsächliche Wohnbauflächenbedarf ist im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nachzuweisen. Ein erhöhter Bedarf kann durch örtlich bedingte Besonderheiten begründet werden.

Vorranggebiete für den Wohnungsbau

Für eine verstärkte Wohnungsbautätigkeit werden regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Diese Gebiete sind von Planungen und Maßnahmen freizuhalten, die die vorgesehene Nutzung beeinträchtigen können.

Ebenfalls als Unterezentrum eingeordnet, haben die Städte Isny, Messkirch und Tettng im derzeit öffentlich ausgelegten Entwurf der Regionalplanfortschreibung Flächen als Wohnungsbauschwerpunkt ausgewiesen.

Mit dem Gemeinderat soll erörtert werden, ob Aulendorf im laufenden Verfahren der Fortschreibung des Regionalplans Aulendorf bei der Ausweisung regionaler Schwerpunktstandorte für den Wohnbau noch zu berücksichtigen werden sollte.

Die Fläche entlang der Waldseer Straße ist zur Ausweisung eines Wohnungsbauschwerpunktes, mit der späteren bauplanungsrechtlichen Ausweisung eines Urbanen Gebietes, geeignet. Im ISEK wurde die Fläche als geeignete Fläche für Dienstleistungsgewerbe und verdichtetes Wohnen benannt. Der der Vorlage beiliegende Planauszug mit der etwaigen Abgrenzung des Gebietes für einen Schwerpunkt in Aulendorf in der Wohnungsbauentwicklung zeigt die Flächen entlang der Waldseer Straße bis zum Lehmgrubenweg an die Schussenrieder Straße.

Nach Offenlage des Regionalplans soll in der Sitzung des Gemeinderates die Flächenabgrenzung beraten und ein Beschluss herbeigeführt werden. Im Rahmen der Anhörung der TÖB wird die Stadt Aulendorf dann in der Stellungnahme die Bitte formulieren die Aulendorfer Flächen bei der Ausweisung regionaler Schwerpunktstandorte für den Wohnungsbau noch zu berücksichtigen.

Mit einer Festschreibung der vorgeschlagenen Fläche als Wohnungsbauschwerpunkt im Regionalplan ist die Nutzung der Flächen in der regionweiten Planung manifestiert. Die Flächen können als Wohnbauflächen über den Flächennutzungsplan ohne Bedarfsprüfung entwickelt werden. Für Gemeinden im ländlichen Raum ist es aufgrund der Vorgaben der Raumordnung grundsätzlich äußerst schwierig einen Bedarf an Bauflächen im Zuge der Flächennutzungsplanung nachzuweisen.

Nach einer Aufnahme der Fläche im Regionalplan bleibt die Entwicklung der Fläche hauptsächlich dem Wohnbau vorbehalten. Eine Ausweisung als Urbanes Gebiet ist möglich. Bei einer späteren Entwicklung als Gewerbegebiet wäre ein

Zielabweichungsverfahren zu beschreiten.

Die Verwaltung schlägt aufgrund der verkehrstechnisch und städtebaulichen Eignung der Flächen vor die Aufnahme der im Lageplan vom 25.06.2019 dargestellten Fläche mit ca. 15 ha als Schwerpunktstandort des Wohnungsbaus im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben zu beantragen.

SR Friedrich lobt die sehr gute Entscheidung, auch Aulendorf sollte einen Beitrag leisten, die Wohnungsnot abzumildern. Die Ausweisung eines Wohnungsbauschwerpunkts ist ein Generationenprojekt, aber ein Garant für maßvolles Bauen.

SR Michalski möchte wissen, ob das genannte Gebiet überhaupt Sinn macht wegen der vorhandenen Altlasten.

Dies kann man laut BM Burth heute noch nicht abschätzen. Die Verwaltung ist diesbezüglich immer wieder im Kontakt mit den verschiedenen Behörden.

SR Holzapfel hält die geplante Lage für teilweise schwierig. Eine mögliche Erweiterung der angrenzenden Firmen sollte nicht außer Acht gelassen werden.

Die Stadt Aulendorf beantragt beim Regionalverband Bodensee-Oberschwaben die Aufnahme der im Lageplan vom 25.06.2019 dargestellten Fläche mit ca. 15 ha als Schwerpunktstandort des Wohnungsbaus (einstimmig).

Beschluss-Nr. 13

Tiefbauarbeiten - Vergabe von Bauleistungen
1. Erschließung Bauplätze Heinestraße - Laurenbühl
2. Starkregenschutzmaßnahme Bühlstraße
Vorlage: 40/441/2019

BM Burth erläutert, dass durch das Ingenieurbüro Kapitel folgende geplante Tiefbauarbeiten im März 2019 ausgeschrieben wurden:

Erschließung von zwei Bauplätzen im Baugebiet Laurenbühl II, 3. Änderung

Der Gemeinderat hat am 06.02.2019 in öffentlicher Sitzung den Grundsatzbeschluss zur Erschließung von zwei Bauplätzen im Baugebiet Laurenbühl II auf dem ehemaligen südlichen Spielplatz gefasst.

Gefahrenabwehr Starkniederschlagsereignisse im Bereich Bühlstraße/Altshäuser Straße

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat am 21.02.2018 in öffentlicher Sitzung die Umsetzung der Schutzmaßnahme im Bereich Bühlstraße/Altshäuser Straße mit rd. 30.000 Euro beschlossen.

Am 27.03.2018 fand die Angebotseröffnung im Rathaus der Stadt Aulendorf statt. Obwohl im Vorfeld Leistungsverzeichnisse angefordert wurden, hatte zur Angebotseröffnung keine Firma ein Angebot abgegeben.

In der Gemeinderatssitzung vom 08.04.2019 wurde entschieden, die Arbeiten erneut beschränkt auszuschreiben.

Erschließung von zwei Bauplätzen im Baugebiet Laurenbühl II, 3. Änderung

Das Ingenieurbüro Kapitel hat bei 10 Firmen angefragt. Bei der Submission am 13.06.2019 sind vier Angebote eingegangen. Alle Angebote sind wertbar.

Das günstigste Angebot hat die Fa. Hämmerle mit 138.117,64 Euro brutto abgegeben.

Die Kostensituation nach Vorliegen des Submissionsergebnisses stellt sich wie folgt dar:

Kostenschätzung	Baukosten brutto	103.250,00 €
Kosten bei Vergabe (günstigster Bieter)	Baukosten brutto	138.117,64 €

Unter den zur Wertung zugelassenen und geprüften Angebote hat die Fa. Hämmerle GmbH & Co. KG, Oggelshausen, mit einem Brutto-Angebotspreis von 138.117,64 € das preislich günstigste und wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Die Firma Hämmerle GmbH & Co. KG besitzt die notwendige Fachkunde und ist als zuverlässige, leistungsstarke Firma bekannt und hat bereits für die Stadt Aulendorf in den vergangenen Jahren Bauarbeiten ausgeführt.

Das günstigste Angebot liegt damit ca. 33 % über der Kostenschätzung. Da zur Zeit konjunkturbedingt kein günstigeres Angebot zu bekommen ist, sollte der Auftrag an die Fa. Hämmerle GmbH & Co. KG aus Oggelshausen vergeben werden.

Finanzierung

Leistungsverzeichnis	BRUTTOKOSTEN
----------------------	--------------

Gewerk	Leuchten und Masten brutto in €	Auftragssumme brutto in €	Nebenkosten brutto in €, rd.	LV Stundenlöhne anteilig	Herstellungskosten brutto in €	Haushaltsansatz in €
BG Laurenbühl, Straße		77.822,62	12.500,00	2.700,09	93.022,71	55.000,00
BG Laurenbühl, Beleuchtung	2.740,27	7.947,47	1.500,00	275,74	12.463,49	18.000,00
BG Laurenbühl, Abwasser		40.199,04	7.000,00	1.394,73	48.593,77	46.500,00
BG Laurenbühl, Wasser, netto		6.316,91	1.500,00	260,81	8.077,72	7.000,00
Gesamtkosten :		132.286,05	22.500,00	4.631,37	162.157,69	126.500,00

Die Finanzierung der Mehrkosten im städtischen Haushalt erfolgt über den Nachtrag 2019.

Die Verwaltung schlägt vor, die wirtschaftlichste Bieterin die Firma Fa. Hämmerle GmbH & Co. KG aus Oggelshausen zum Bruttopreis von 138.117,64 € zu beauftragen.

Gefahrenabwehr Starkniederschlagsereignisse im Bereich Bühelstraße/Altshäuser Straße

Das Ingenieurbüro Kapitel hat bei 10 Firmen angefragt. Bei der Submission am 13.06.2019 sind fünf Angebote eingegangen. Alle Angebote sind wertbar.

Das günstigste Angebot hat die Fa. Kempter mit 45.859,30 Euro brutto abgegeben.

Die Kostensituation nach Vorliegen des Submissionsergebnisses stellt sich wie folgt dar:

Kostenschätzung	Baukosten brutto	35.200,00 €
Kosten bei Vergabe (günstigster Bieter)	Baukosten brutto	45.859,30 €

Unter den zur Wertung zugelassenen und geprüften Angebote hat die Fa. Kempter GmbH & Co., Baienfurt, mit einem Brutto-Angebotspreis von 45.859,30 € das preislich günstigste und wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Die Firma Kempter GmbH & Co. besitzt die notwendige Fachkunde und ist als zuverlässige, leistungsstarke Firma bekannt und hat bereits für die Stadt Aulendorf in den vergangenen Jahren Bauarbeiten und Jahresaufträge ausgeführt.

Das günstigste Angebot liegt damit ca. 30 % über der Kostenschätzung. Da zur Zeit konjunkturbedingt kein günstigeres Angebot zu bekommen ist, sollte der Auftrag an die Fa. Kempter aus Baienfurt vergeben werden.

Finanzierung

Im städtischen Vermögenshaushalt stehen unter 2.6300.940000 60.000,00 Euro durch Übertragung der Haushaltsreste aus 2018 bereit.

Die Verwaltung schlägt vor, die wirtschaftlichste Bieterin die Firma Fa. Kempter GmbH & Co. KG aus Baienfurt zum Bruttopreis von 45.859,30 Euro zu beauftragen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Erschließung der Bauplätze Heinestraße - Laurenbühl

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Bauleistungen der Tief- und Straßenbauarbeiten mit der Auftragssumme von 138.117,64 Euro brutto an die wirtschaftlichste Bieterin Fa. Hämmerle GmbH & Co. KG, Oggelshausen.

2. Starkregenschutzmaßnahme Bühelstraße

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Bauleistungen der Tief- und Straßenbauarbeiten mit der Auftragssumme von 45.859,30 Euro brutto an die wirtschaftlichste Bieterin Fa. Kempfer GmbH & Co., Baienfurt.

Beschluss-Nr. 14
Feststellung der Jahresrechnung 2018
Vorlage: 30/148/2019

Herr Gundel erläutert, dass die derzeitige Fassung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) zunächst grundsätzlich von der doppelten Buchführung ausgeht.

Gemäß Artikel 13 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), sind für kameral buchende Kommunen die Bestimmungen der „alten“ Gemeindeordnung, längstens bis 2020 anzuwenden.

§ 95 GemO bestimmt, dass in der Jahresrechnung das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Die Jahresrechnung ist durch einen Bericht zu erläutern.

Nach § 95 Abs. 2 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

Dieser Vorschrift kann die Stadt Aulendorf nachkommen und ist mit der Vorlage an den Gemeinderat zur Beschlussfassung im gesetzlichen Rahmen.

Gemäß § 95 Abs. 3 ist der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen wobei in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen ist.

Bereits in der ursprünglichen Haushaltsplanung war für 2018 eine hohe Rücklagenzuführung von rd. 1,95 Mio. € vorgesehen. Diese wurde mit 1. Nachtrag nicht verändert. Jedoch konnte die geplante Sondertilgung von 430.000,00 € sogar auf die komplette abzulösende Darlehenshöhe von rd. 2,93 Mio. € heraufgesetzt werden.

Im Ergebnis schließt das Jahr 2018 erfreulicher Weise deutlich besser ab und es ist sogar eine nochmals höhere Rücklagenzuführung von insgesamt rd. 4,7 Mio. € möglich, was einer deutlichen Ergebnisverbesserung von rd. 2,8 Mio. € entspricht. Diese sehr positive Entwicklung beruht im Wesentlichen auf den nicht vorhersehbaren, positiven Verlauf bei den Gewerbesteuererinnahmen auf der Einnahmenseite. Auf der Ausgabenseite gab es viele größere Einsparungen im Verwaltungshaushalt.

Hinzu kommen mehrere Ergebnisverbesserungen im Vermögenshaushalt, insbesondere bedingt durch die konsequente Bereinigung von Haushaltsausgaberesten bei Maßnahmen, die abgeschlossen sind bzw. nicht mehr umgesetzt werden.

Die Einzelheiten zur Jahresrechnung 2018 können dem Rechenschaftsbericht entnommen werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2018 wie folgt fest:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1. Soll-Einnahmen	26.811.105,33	12.171.887,85	38.982.993,18

2.	Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	433.500,00	433.500,00
3.	Zwischensumme	26.811.105,33	12.605.387,85	39.416.493,18
4.	Ab: Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
5.	Bereinigte Soll-Einnahmen	26.811.105,33	12.605.387,85	39.416.493,18
6.	Soll-Ausgaben	26.811.105,33	11.534.289,51	38.345.394,84
7.	Neue Haushaltsausgabereste	0,00	2.481.595,00	2.481.595,00
8.	Zwischensumme	26.811.105,33	14.015.884,51	40.826.989,84
9.	Ab: Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	1.410.496,66	1.410.496,66
10.	Bereinigte Soll-Ausgaben	26.811.105,33	12.605.387,85	39.416.493,18
11.	Differenz 10 ./ . 5 (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

2. Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 1.0200.675010 "Hauptverwaltung, Erstattung an EB Tourismus" von 7.778,14 €.
3. Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 1.4660.700100 "Jugendhaus, Zuschuss an externe Jugendarbeit" von 17.597,22 €.
4. Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 1.6000.430000 "Bauverwaltung, Beiträge zu Versorgungskassen Beamte" von 87.165,95 €.
5. Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 1.6750.609000 "Straßenreinigung Stadtkern" von 6.850,49 €.
6. Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 2.6300.968042 "Gemeindestraßen, Grillhüttenweg" von 9.777,76 €.
7. Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Leistung von außerplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 2.6800.935000 "Einrichtungen für den ruhenden Verkehr, Vermögenserwerb" von 48.397,30 €.
8. Der Gemeinderat stellt den Kassenabschluss wie in der Anlage aufgeführt fest.
9. Der Gemeinderat stellt eine Rücklagenzuführung von 4.749.432,65 € (brutto) fest.
10. Die Abschlüsse der Eigenbetriebe werden gesondert behandelt.

Beschluss-Nr. 15

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Aulendorf für das Haushaltsjahr 2019
Vorlage: 30/149/2019

SRin Halder stellt den **Antrag**, den Tagesordnungspunkt aufgrund der vorangeschrittenen Zeit zu vertagen und zur Vorberatung in den Verwaltungsausschuss zu verweisen.

Der Tagesordnungspunkt wird aufgrund der vorangeschrittenen Zeit vertagt (8 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung, 6 Nein-Stimmen).

Beschluss-Nr. 16

**Ortsschilderinitiative des Heilbäderverbandes Baden-Württemberg e.V. -
mögliche Umsetzung in Aulendorf
Vorlage: 30/145/2019**

Frau Johler teilt mit, dass der Heilbäderverband Baden-Württemberg e.V. am 29.04.2019 mitgeteilt hat, dass es ihm nach intensiven Bemühungen auf allen politischen Ebenen erfreulicherweise gelungen ist, dass die Führung des Prädikats auf den Ortstafeln der Heilbäder und Kurorte im Bundesland auf Antrag als kommunalrechtliche Zusatzbezeichnung genehmigt werden kann.

Somit konnte eine weitere Handlungsempfehlung des „Gutachtens zur Fortentwicklung des Heilbäder- und Kurortewesens in Baden-Württemberg“ erfolgreich umgesetzt werden.

Im Vorfeld wurde im Rahmen einer Abfrage bereits von vielen Heilbädern und Kurorten ein hohes Interesse an einer Ortsschilderergänzung geäußert. Der Heilbäderverband ist sehr erfreut darüber, dass es ihm gelungen ist, den Kommunen diese Alleinstellung zu ermöglichen. Die Verwaltungspraxis zur maßgeblichen Vorschrift (§ 5 Absatz 3 Satz 2 GemO) war in der Vergangenheit äußerst restriktiv. Den Heilbädern und Kurorten im Land wurde nunmehr eine Sonderstellung zuerkannt, die eine Nennung des Prädikats auf dem Ortsschild nach aktueller Gesetzeslage ermöglicht. Andere Zusätze werden nach wie vor als werblich eingestuft und abgelehnt. Eine präzise Platzierung der staatlichen Anerkennung auf der Ortstafel – also auf dem „Aushängeschild“ des Ortes, das bei jeder Ankunft erneut ins Auge fällt – ist ein dringend erforderlicher Schritt, um mehr Aufmerksamkeit auf dieses entscheidende Qualitätsmerkmal der Kurorte zu lenken.

Es ist nun erforderlich, dass die Stadt- und Gemeinderäte, die an der Initiative teilnehmen möchten, den entsprechenden Beschluss bis Oktober 2019 fassen, damit der Heilbäderverband zeitnah die Anträge gesammelt bei Innenministerium einreichen kann.

Das vom Land Baden-Württemberg beauftragte „Gutachten zur Fortentwicklung des Heilbäder- und Kurortewesens in Baden-Württemberg“ hat dem Heilbäderverband eine Vielzahl von Handlungsempfehlungen an die Hand gegeben, die einer individuellen Prüfung unterzogen wurden und teilweise bereits umgesetzt sind bzw. an deren Realisierung kontinuierlich gearbeitet wird. Eine der zentralen Empfehlungen zielt auf eine deutlichere Herausstellung des kurörtlichen Prädikates und des staatlichen Anerkennungsverfahrens ab. Das Gutachten fordert in diesem Zusammenhang die Heilbäder und Kurorte, den Heilbäderverband und das Land auf, das Prädikat umfassender und präsenter an Gäste und Einheimische zu kommunizieren. Eine konkret vorgeschlagene Maßnahme in diesem Zusammenhang ist es, die Ortstafeln nach der StVO künftig um das Prädikat zu ergänzen.

Hintergrund für diese Handlungsempfehlung ist die aus Kundensicht zentrale Bedeutung des Prädikates sowie dessen staatliche Überprüfung und Anerkennung für die Auswahl eines Kurortes. Im Zuge des Gutachtens wurde eine Kundenbefragung durchgeführt, die verdeutlicht hat, dass 60% der Befragten die staatliche Überprüfung des Prädikates für (sehr) wichtig halten. Für 70% ist die staatliche Überprüfung und Überwachung sogar entscheidend bei der Auswahl eines Ortes zum Kurbesuch.

Eine präzise Platzierung der staatlichen Anerkennung auf den Ortstafeln ist folglich ein erster Schritt, um mehr Aufmerksamkeit auf dieses entscheidende Alleinstellungsmerkmal zu lenken. Denn das ist nicht nur hinsichtlich der Kommunikation an die Gäste wichtig. Auch bei der einheimischen Bevölkerung muss das Prädikat und dessen staatliche Anerkennung vielerorts aktiver ins Gedächtnis gerufen werden. So konnten Betriebe, die im Rahmen der Studie des Gutachtens befragt wurden, oftmals nicht genau benennen,

über welche Prädikate ihr Ort verfügt. Dies stellt natürlich keine ausreichende Basis dar, um das Prädikat und dessen staatliche Anerkennung an die Gäste zu vermitteln und zeigt, dass die Zielgruppe der Ortsschilderinitiative sowohl Besucher als auch Einheimische sind.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat als „best-practice“-Beispiel gezeigt, dass eine Ergänzung des Prädikats auf den Ortseingangsschildern möglich und gängige Praxis ist. Auch die Rechtslage in Baden-Württemberg lässt Spielraum bei der Ergänzung auf Ortsschildern. So heißt es in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

§ 5 Name und Bezeichnung

(3) Die Gemeinden können auch sonstige überkommene Bezeichnungen weiterführen. Die Landesregierung kann auf Antrag an Gemeinden für diese selbst oder für einzelne Ortsteile (Absatz 4) sonstige Bezeichnungen verleihen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der heutigen Bedeutung der Gemeinden oder der Ortsteile beruhen. Wird eine Gemeinde mit einer sonstigen Bezeichnung in eine andere Gemeinde eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt, kann diese Bezeichnung für den entsprechenden Ortsteil der aufnehmenden oder neugebildeten Gemeinde weitergeführt werden.

In der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung wird die Bezeichnung „sonstige überkommene Bezeichnungen“ spezifiziert. Diese bezieht sich u.a. auf Bezeichnungen, die Gemeinden verliehen wurden (VwV GemO zu § 5 Abs. 3 GemO). Das Prädikat nach dem Kurortgesetz ist nicht nur staatlich verliehen und anerkannt, es findet auch eine regelmäßige Überprüfung der Kriterien statt und erfüllt somit diese Bedingung der VwV. Als Beispiel führt die VwV namentlich die Zusatzbezeichnung „Bad“ an, die an Orte mit natürlichen Heilmitteln und besonderen Kureinrichtungen verliehen werden kann. Analysen des Gutachtens haben jedoch verdeutlicht, dass die Reisezielentscheidung weniger davon abhängt, ob ein Ort den Titel „Bad“ trägt (nur 16 Prozent). Für deutlich mehr Befragte ist es vielmehr vom höherwertigen Prädikat abhängig (29 Prozent bzw. 23 Prozent).

Die Verwaltungspraxis zur maßgeblichen Vorschrift (§ 5 Absatz 3 Satz 2 GemO) war in der Vergangenheit jedoch äußerst restriktiv - über die letzten Jahrzehnte wurde lediglich vereinzelt die Zusatzbezeichnung „Bad“ verliehen.

Auf Beschluss des Verbandsvorstands wurde der Parlamentarische Abend des Heilbäderverbandes 2018 für die Vorstellung der Ortsschilderinitiative genutzt und über alle Fraktionen des Landtags Baden-Württemberg hinweg positive Resonanz sowie Unterstützung zum Ausdruck gebracht. Anknüpfend an diese Rückmeldung wurden aus der Mitte des Parlaments zwei Kleine Anfragen an die Landesregierung gestellt. Gespräche mit den zuständigen Ministerien erzielten daraufhin die Anerkennung einer Sonderstellung der Kurorte, die eine Nennung des Prädikats auf dem Ortsschild nach aktueller Gesetzeslage ermöglicht.

Es geht rechtlich dabei nicht lediglich um einen „Schildertausch“, sondern um die Verleihung einer - dem Kurortprädikat entsprechenden - kommunalrechtlichen Zusatzbezeichnung. Diese darf nach erfolgter Verleihung gemäß § 5 Abs. 3 GemO nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften auf den Ortstafeln geführt werden.

Die Initiative des Heilbäderverbandes wurde im zuständigen Landtagsausschuss für Europa und Internationales am 26.09.2018 beraten. Als Ergebnis verfasste der Ausschuss ein Ersuchen an die Landesregierung, dass die Grundlage für die Ergänzung der Ortsschilder in Heilbädern und Kurorten zeitnah geschaffen wird. Der Beschluss wurde einstimmig im Ausschuss angenommen.

Auf Bitten des Innenministeriums erfolgte daraufhin eine Abfrage des Verbandes, mit der

die höherprädikatisierten Mitgliedsorte ihr Interesse an einer Zusatznennung auf dem Ortsschild bekundeten.

Tab.: Interessensbekundungen an der Ortsschilderergänzung

Interesse an Ortsschilderergänzung	38
Unsicher	2
Kein Interesse an Ortsschilderergänzung	9
Summe Rückmeldungen	49

Quelle: Erhebung HBV e.V.

1. Voraussetzungen für die Antragsstellung

Die Verleihung einer – dem Kurortprädikat entsprechenden – kommunalrechtlichen Zusatzbezeichnung der Heilbäder und Kurorte ist abhängig von der geographischen Verortung des prädikatisierten Bereichs. Inwieweit die Bezeichnung nur für einen prädikatisierten Ortsteil beantragt und verliehen werden kann oder für die gesamte prädikatisierte Gemeinde bestimmt sich mithin nach der staatlichen Anerkennung des Prädikates nach dem Kurortegesetz. Wird die Bezeichnung für die gesamte Gemeinde verliehen, sind nach Auskunft des Verkehrsministeriums alle Ortstafeln an den Ortseingängen auszutauschen, wobei zunächst die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit den neuen Verkehrszeichen auszustatten sind.

Voraussetzung für die Antragsstellung ist die Zustimmung des Gemeinderats. Folgende Unterlagen müssen von jedem Heilbad und Kurort individuell zur Ergänzung des Antrags bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eingereicht werden:

- Protokoll des Gemeinderatsbeschlusses bezüglich der Führung der kommunalrechtlichen Zusatzbezeichnung
- Anerkennung nach dem Kurortegesetz
- Stellungnahme/Antragsbegründung

Die Anträge werden anschließend im Innenministerium gesammelt und eine „Sammelentscheidung“ vorbereitet, sobald alle Anträge eingegangen sind.

2. Kostentragungspflicht

Gegebenenfalls anfallende Kosten für den Schildertausch sind seitens der Gemeinde zu tragen. Zur besseren Einschätzung der anfallenden Kosten pro Schild wurden durch den Verband bei der SWARCO Dambach GmbH exemplarisch die anfallenden Kosten pro Erstellung eines Schildes eruiert und – in Anbetracht eines möglichen Sammelantrags – ein Mengenrabatt eingeräumt. Die Kosten für die Stadt würden laut Kostenschätzung der Firma SWARCO rund 640 Euro betragen (8 Schilder mit je rund 80 Euro, vorläufig nur Kernstadt, Teilorte müsste man noch überlegen, ob dies gewünscht ist). Diese Preise gelten nur bei ausreichenden Interessenten und nur, wenn der HBV e.V. die Erstellung der Ortsschilder in Form eines Sammelantrags beauftragt. Der HBV berechnet anschließend die entstandenen Kosten an die jeweilige Gemeinde weiter.

3. Exemplarische Visualisierung

Die staatliche Anerkennung muss bei einer Nennung des Prädikats auf dem Ortsschild dem Prädikat vorangestellt werden (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KurortG). Es dürfen auf dem Ortsschild ausschließlich die anerkannten Artbezeichnungen geführt werden. Allgemeine Bezeichnungen wie „Staatlich anerkannter Kurort“ sind unzulässig. Nach geltendem Recht

sind u.a. nachfolgende Formulierungen als kommunalrechtliche Zusatzbezeichnung möglich:

- Staatlich anerkanntes Heilbad
- Staatlich anerkannter Heilklimatischer Kurort
- Staatlich anerkanntes Kneippheilbad
- Staatlich anerkannter Kneippkurort (Aulendorf)

Die Maße der Ortstafeln sind genormt. Grundsätzlich sind zwei Größen zugelassen: 900 x 600 Millimeter und 1260 x 840 Millimeter. Mit Ausnahme der Ortsbezeichnung werden alle anderen Angaben in verkleinerter Schrift ausgeführt. Insofern lassen sich die kommunalrechtlichen Zusatzbezeichnungen über den Namen der Gemeinde stellen. Unter der Voraussetzung, dass für den Ortsnamen und den Namen des Landkreises die nach Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB) festgelegten Schriftgrößen (161 mm und 70 mm) verwendet werden, ist eine zweizeilige Ergänzung auf den Ortsschildern sinnvoll. Auf eine einzeilige Ergänzung der kommunalrechtlichen Zusatzbezeichnung muss zurückgegriffen werden, wenn die festgelegten Schriftgrößen der Gemeindennamen gemäß RWB nicht erfüllt werden können.

Auf Wunsch des Verkehrsministeriums wurden zwei Ortsschilder exemplarisch vorab visualisiert. Hintergrund dieses Vorgehens ist die Festlegung der optimalen Platzierung der kommunalrechtlichen Zusatzbezeichnung auf den Straßenverkehrsschildern. Die Ortsschilder der Heilbäder und Kurorte werden mit der – dem Kurortprädikat entsprechenden – kommunalrechtlichen Zusatzbezeichnung folgendermaßen aussehen:



Die Darstellungen sind exemplarisch und können unter Anpassung des Ortsnamens, Landkreises sowie Prädikats auf alle Heilbäder und Kurorte in Baden-Württemberg übertragen werden. Ggf. müsste noch geklärt werden, ob die Bezeichnung „Stadt“ enthalten wäre.

Die Verwaltung schlägt eine Teilnahme an der Initiative vor.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Beantragung der kommunalrechtlichen Zusatzbezeichnung „Staatlich anerkannter Kneippkurort“ und der Führung dieser Bezeichnung auf den Ortstafeln nach der Verleihung zu.**
- 2. Die anfallenden Kosten werden von der Stadt getragen.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Umsetzungsschritte einzuleiten.**

Beschluss-Nr. 17

Betriebssatzung Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf - 3. Änderung
Vorlage: 30/144/2019

Frau Johler teilt mit, dass der Bürgerbus als Betriebszweig des Eigenbetriebs Stadtwerke noch in die Betriebssatzung des Eigenbetriebs eingearbeitet werden muss. Die Bearbeitung dieser Thematik wurde von der Kämmerei übernommen.

Die Thematik „Festsetzung Stammkapital“ wurde sowohl mit der Rechtsaufsicht als auch der WIBERA besprochen, weil diese aus steuerlicher und bilanzrechtlicher Sicht nicht unproblematisch ist. Das Stammkapital wird auf Null festgesetzt.

Sämtliche Änderungen sind lediglich formaler Natur.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung die Änderung der Betriebssatzung.

Beschluss-Nr. 18

Verschiedenes

Quorumsantrag FWV, BUS, SPD

SR Michalski stellt für die FWV, die BUS und die SPD einen Quorumsantrag. Dieser liegt der Niederschrift bei.

Beschluss-Nr. 19
Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....